

#### **4. Änderungssatzung vom 16.03.2015 zur Hauptsatzung der Stadt Kaarst vom 05.10.2000**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 3. Februar 2015 (GV.NRW.S.208) – SGV.NRW.2023- hat der Rat der Stadt Kaarst in seiner Sitzung am 26.02.2015. folgende 4. Änderung zur Hauptsatzung der Stadt Kaarst beschlossen:

##### **Artikel 1**

Es wird folgender § 9a) neu eingefügt:

##### **§ 9a) Seniorenbeirat / Integrationsrat**

1. Es wird ein Seniorenbeirat mit neun Mitgliedern eingerichtet. Ein Integrationsrat mit neun Mitgliedern wird eingerichtet, wenn dies mindestens 200 Wahlberechtigte gemäß § 27 Abs. 3 GO NRW beantragen. Ansonsten wird auf die Regelungen des § 27 GO NRW verwiesen.
2. Neben den gewählten und stimmberechtigten Mitgliedern, gehören
  - die/der Seniorenbeauftragte,
  - zwei vom Arbeitskreis „Senioren“ bestimmte Vertreter der in Kaarst ansässigen Akteure der Seniorenarbeit und
  - ein Vertreter der Verwaltung  
als beratende Mitglieder dem Seniorenbeirat an.
3. Die Seniorenbeiratswahl wird zeitgleich mit der Bürgermeisterwahl als Urwahl (Urnenwahl und Briefwahl) durchgeführt.
4. Anregungen und Stellungnahmen des Seniorenbeirats sind schriftlich beim Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von drei Monaten damit zu befassen.

##### **Artikel 2**

Diese Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

##### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Kaarst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

##### Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen

und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Stadtratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 16.03.2015

Der Bürgermeister  
Franz-Josef Moormann